



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Schwarzenbek

und der Gemeinde Grabau, Kreis Herzogtum Lauenburg

=====

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenar-
beit (GkZ) wird zwischen der Stadt Schwarzenbek und der Gemeinde
Grabau mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die folgende öffent-
lich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinde Grabau überträgt der Stadt Schwarzenbek die Auf-
gabe der Abwasserbeseitigung (§ 35 des Landeswassergesetzes)
und der Wasserversorgung für die Gebiete Flurstück 62 der
Flur 5 und Flurstück 40/1 tlw. der Flur 1, Gemarkung Grabau.
Ausgenommen von der Aufgabenübertragung ist die Beseitigung
von Abwasser aus Baustellen und Dunggruben.
2. Die von der Aufgabenübertragung erfaßten Gebiete sind im an-
liegenden Plan rot gekennzeichnet.
3. Die Stadt Schwarzenbek übernimmt von der Gemeinde Grabau die
im Absatz 1 bezeichnete Aufgabe.

§ 2

1. Der Stadt Schwarzenbek wird für das in § 1 bezeichnete Gebiet
die Befugnis übertragen, den Anschluß an die Abwasserbeseiti-
gungs- und Wasserversorgungsanlagen und die Benutzung der
Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen durch die
für das Gebiet der Stadt Schwarzenbek geltenden Satzungen zu
regeln. Das gleiche gilt für den Erlaß von Beitrags- und
Gebührensatzungen.
2. Örtliche Bekanntmachungen, die die übertragene Aufgabe be-
treffen, hat die Stadt Schwarzenbek neben der eigenen Be-
kanntmachung auch nach den Vorschriften über die örtliche Be-
kanntmachung der Gemeinde Grabau vorzunehmen.

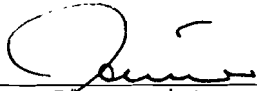
§ 3

1. Die Gemeinde Grabau beteiligt sich kostenmäßig nicht an den
durch die Stadt Schwarzenbek in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten
Gebiet zu verlegenden Zentralanlagen für die Abwasserbeseiti-
gung und die Wasserversorgung.
2. Anschlußbeiträge oder ähnliche Leistungen sind den Satzungen
der Stadt Schwarzenbek entsprechend von den Anliegern zu er-
heben.

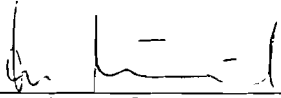
§ 4

1. Diese Vereinbarung gilt ab 1. August 1994 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jederzeit gekündigt werden, wenn zuvor geklärt ist, in welcher Form danach die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung für das im § 1 Abs. 1 genannte Gebiet erfolgen sollen. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 6.04./28.04.1987 außer Kraft.
2. Der Übergang der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten ist - soweit er nicht unmittelbar erfolgt - durch eine Auseinandersetzungsregelung zwischen der Stadt Schwarzenbek und der Gemeinde Grabau zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Außerkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

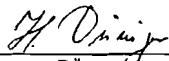
Schwarzenbek, den 5. April 1994


Bürgermeister




1. Stadtrat

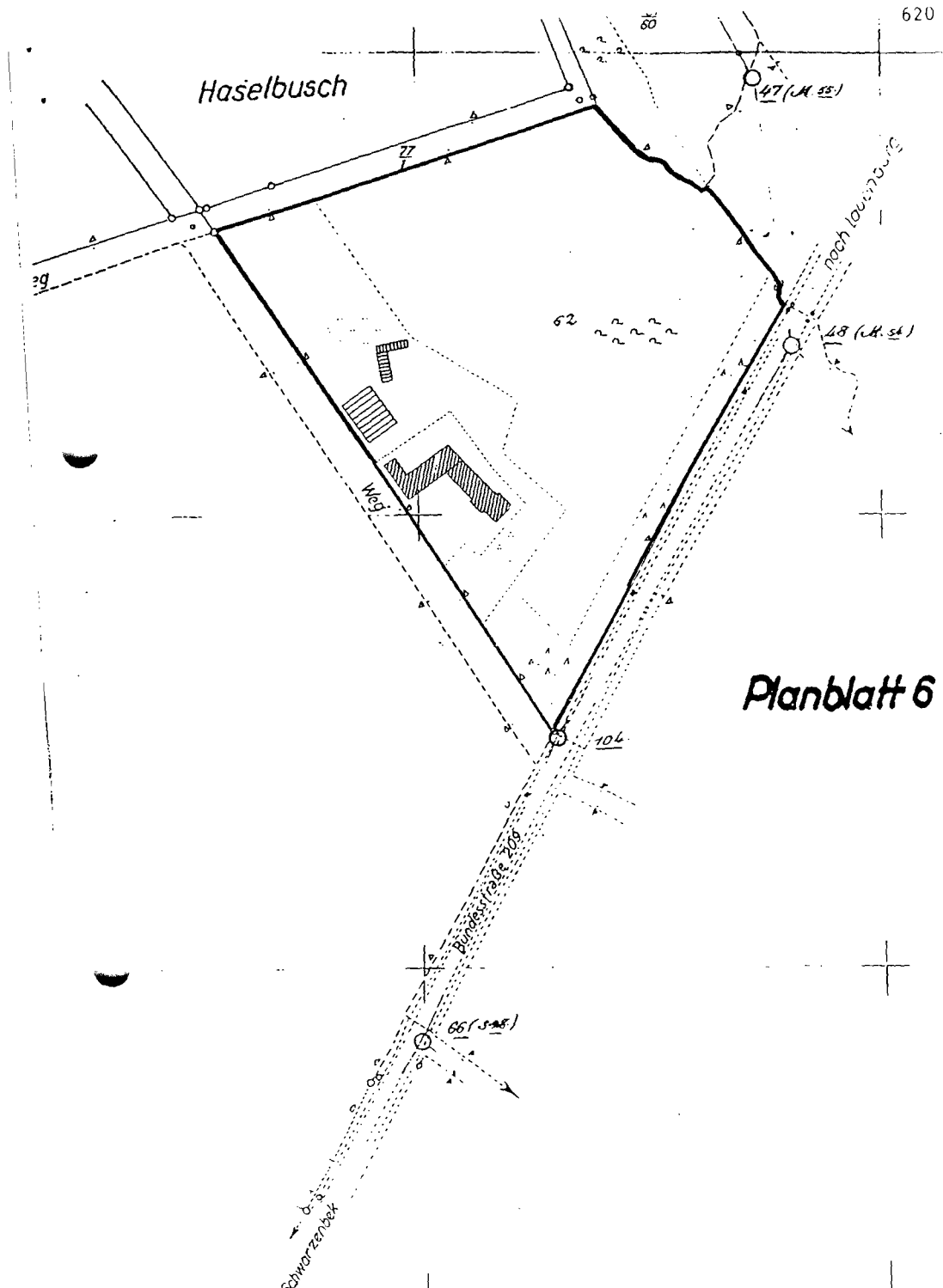
Grabau, den 14. 8. 94


Bürgermeister




stellv. Bürgermeister

Haselbusch



Planblatt 6

(S. 12.) 67 von Schwarzenbeck

Planblatt 8

